



**J O H A N N S E N**  
*Rechtsanwälte*

**Oliver Meixner** Fachanwalt für Versicherungsrecht

[olivermeixner@kanzlei-johannsen.de](mailto:olivermeixner@kanzlei-johannsen.de)  
[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

---



**J O H A N N S E N**  
*Rechtsanwälte*

---

# **Die Haftung des Versicherungsmaklers**

## **2015 in Köln**

- **Einleitung**
- **Pflichten**
- **Rechtsfolgen**
- **Haftungsbeschränkung**
- **Abschließende Betrachtung**



## Registrierte Vermittler zum 2. Januar 2015

Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	159.357
Andere Vermittler und Berater	80.940
<b>Summe:</b>	<b>240.297</b>



## „Ungebundene“ Vermittler und Berater

Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	46.769
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	30.600
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	3.154
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	125
Versicherungsberater § 34e GewO	292
<b>Summe:</b>	<b>80.940</b>



## Begriffsbestimmung I

# Was ist Versicherungsvermittlung?

## Hand drauf! 100 % Kostenerstattung mit der Heilpraktiker-Zusatzversicherung



Schon ab  
**€ 14,95/Monat**  
für eine 30 jährige Frau

- 100 % Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Naturheilverfahren inkl. verordneter Arzneimittel bis zu € 2.000/Jahr
- z.B. Akupunktur, Akupressur, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und traditionelle chinesische Medizin
- Freie Wahl des Heilpraktikers oder Arztes
- 40-tägiges Widerrufsrecht nach Abschluss

Inkl.  
hochwertigem  
Massagekissen

[weitere Informationen](#) ▶

### Asstel Heilpraktiker-Zusatzversicherung

#### Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

##### Gesundheit von Asstel

- ▶ [Zahn-Zusatzversicherung](#)
- ▶ [Heilpraktiker-Zusatzversicherung](#)
- ▶ [Vorsorge-Zusatzversicherung](#)

##### Vorsorge von Asstel

- ▶ [Risiko-Lebensversicherung](#)
- ▶ [Riester-Rente](#)
- ▶ [Private Rentenversicherung](#)
- ▶ [Kapital-Lebensversicherung](#)

##### Absicherung von Asstel

- ▶ [Kfz-Versicherung](#)
- ▶ [Haftpflicht-Versicherung](#)
- ▶ [Hausrat-Versicherung](#)
- ▶ [Rechtsschutz-Versicherung](#)
- ▶ [Unfall-Versicherung](#)

[Kfz-Versicherung von Asstel](#) ▶

[Hausrat-Versicherung von Asstel](#) ▶

Produkte von Tchibo Partnern sind:

#### Tchibogünstig

Produkte von Testsiegern.

#### Tchibofair

Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

#### Tchiboeinfach

Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

#### Versicherungs-Partner

Asstel



Direktversicherer der Gothaer

Risikoträger

▶ [Kontakt](#)

▶ [Impressum](#)

Versicherungen verstehen:

**Fachbegriffe einfach und verständlich erklärt!**

[zum Lexikon](#) ▶

**Tchibogünstig,  
Tchibofair,**

Asstel empfiehlt Ihnen folgendes Produkt:



Kfz-Versicherung  
Bis zu € 250 sparen!\*

**VOLLE  
LEISTUNG**  
bei täglichem  
Kündigungs-  
recht!

[Jetzt online berechnen](#) >

Produkte von  
Tchibo Partnern sind:

### Tchibogünstig

Produkte von Testsiegern.

### Tchibofair

Tägliches Kündigungsrecht  
bei fast allen Produkten.

### Tchiboeinfach

Berechnen, vergleichen  
und direkt abschließen.

Vermittelt durch:



Profitieren Sie von niedrigen Beiträgen, starken Leistungen und einem täglichen Kündigungsrecht. Einfach abschließen und mit der Kfz-Versicherung der Asstel mit einem Vorteil für Tchibo Kunden günstig fahren.

Info



[vergrößern](#)

Übersicht

Details

Tarife

## Jetzt besonders günstig zum Sommertarif versichern!

- Der Sommertarif gilt für Autos und Motorräder
- Geringere Beiträge, wenn nur Versicherungsnehmer und Ihr Partner fahren
- Hohe Beitragsersparnisse für Fahrzeuge im Erstbesitz
- Komfort-Tarif mit Parkschadenschutz und erweitertem Diebstahlschutz
- 24-Stunden-Hilfe im Schadensfall
- Versicherungsschutz bis zu € 100 Mio. gegen Schadensersatzansprüche Dritter

### Gesundheit

- > [Zahn-Zusatzversicherung](#)
- > [Heilpraktiker-Zusatzversicherung](#)
- > [Vorsorge-Zusatzversicherung](#)

### Vorsorge

- > [Risiko-Lebensversicherung](#)
- > [Riester-Rente](#)
- > [Private Rentenversicherung](#)
- > [Kapital-Lebensversicherung](#)



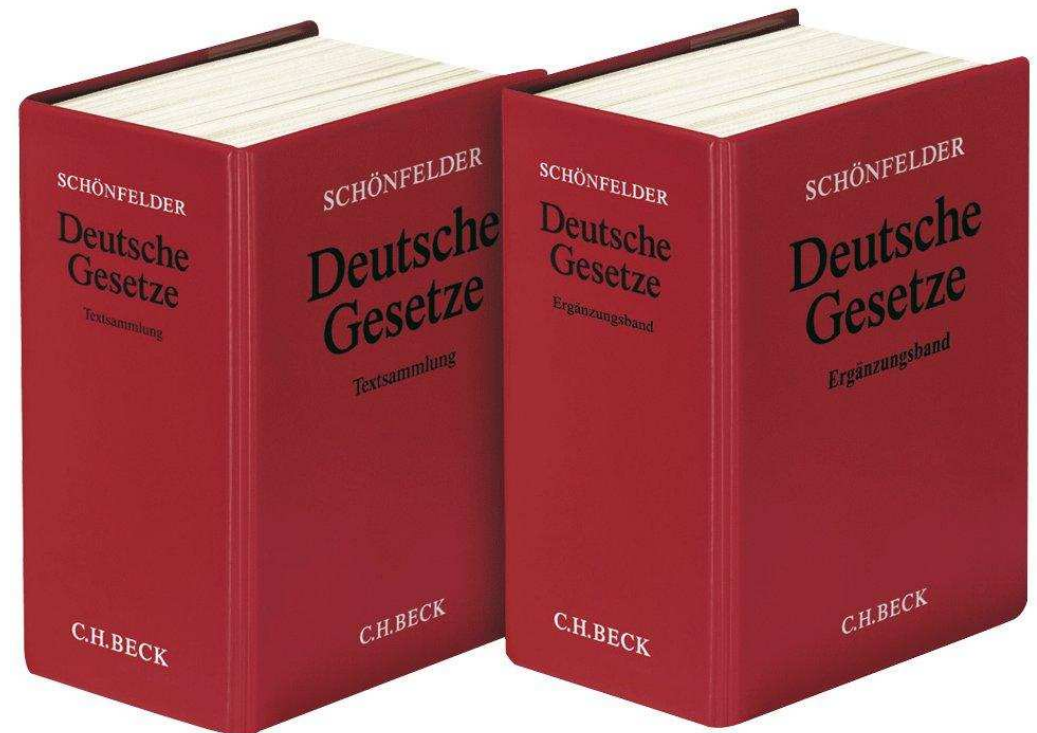


LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)  
Hans OLG Urteil vom 12.12.2012 (5 U 79/10)

**Frage:** Was ist Versicherungsvermittlung?

**Antwort:**

§ 59 VVG (-)  
§ 34d GewO (-)  
VersVermV (-)  
InfoV (-)  
VAG (-)





## EU-Vermittlerrichtlinie

---

### Art. 2 Abs. 3 Satz 1:

Versicherungsvermittlung ist das

Anbieten,

Vorschlagen oder



Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum

Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

## Keine Vermittlung

### Art. 2 Abs. 3 Satz 3:



Die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit **nicht zum Ziel hat**, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrags zu unterstützen ...



**LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)**  
**Hans OLG Urteil vom 12.12.2012 (5 U 79/10)**



Es liegt eine Versicherungsvermittlungstätigkeit ... vor, wenn der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer **konkret gegen Entgelt** beschafft wird, auf der Webseite eine Konkretisierung für bestimmte Produkte mit besonders günstigen Konditionen stattfindet und für den Kunden die Möglichkeit eines Online-Abschlusses für konkrete Produkte offeriert wird, so dass nicht nur Kontaktdetails weitergegeben werden.



## Begriffsbestimmung II

### Versicherungsvermittler

Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler

Pseudomakler

Berater

Tippgeber

## Versicherungsvertreter

§ 59 Abs. 2 VVG

Gewerbsmäßig

Vermittlung od. Abschluss von Versicherungsverträgen

Auftraggeber: Versicherer od. Versicherungsvertreter



## Versicherungsmakler

§ 59 Abs. 3 VVG

Gewerbsmäßig

Vermittlung od. Abschluss von Versicherungsverträgen

Für den Auftraggeber, aber nicht für Versicherer od.  
Versicherungsvermittler



## Sonstige

- ❖ Versicherungsmehrfachvertreter
- ❖ Assekuradeure
- ❖ Tippgeber



## Tippgeber



Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist,  
**Möglichkeiten zum Abschluss** von Versicherungsverträgen **namhaft** zu  
machen

oder

**Kontakte** zwischen einem potenziellen Versicherungsnehmer und einem  
Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen **herzustellen...**

## GKV als Versicherungsvermittler

- Nach § 194 Abs. 1a SGB V dürfen GKV Versicherungen vermitteln.
- Vermittler i.S.d. § 34d GewO?
- Vermittler i.S.d. § 59 VVG?



## Bedeutung der Versicherungsvermittlung



- Beweislast
- AVB
- Antragsfragen
- Haftung des VU



## Beweislast vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherer kann allein mit dem Inhalt des von seinem Agenten ausgefüllten Antragsformulars nicht den Beweis führen, dass der VN hinsichtlich Vorerkrankungen falsche Angaben gemacht habe, sofern dieser substantiiert behauptet, den Agenten mündlich zutreffend unterrichtet zu haben.

[BGH Urteil vom 24.11.2010 IV ZR 252/08]

Falls nachstehend gestellte Fragen nicht richtig und/oder nicht vollständig beantwortet werden, kann dies dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder später Vertragsanpassungen, auch rückwirkend, notwendig werden. Dies betrifft auch Umstände, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen und Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht auf der Antragsrückseite.

- Sind Sie in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt (z. B. Tauchen, Kampfsport, Bergsport, Sportfliegen, Drachen-, Gleitschirmfliegen, Ultraleichtflug, Fallschirmspringen, Motorsport, aktives Fahren von motorisierten Zweirädern ab 125 ccm, Quads oder Trikes (auch Saisonfahrer), Teilnahme an Wettfahrten, Extremsport)?  
 nein  ja Art der Gefahren? \_\_\_\_\_
- Erhalten oder erhielten bzw. beantrag(t)en Sie in den letzten 5 Jahren eine Rente oder Abfindung wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Erwerbsminderung/Pflegebedürftigkeit/Dienstunfähigkeit oder körperlicher Schäden (ggf. Rentenbescheidabschrift – Begründungsteil mit Versehrtenstufe – beifügen) und/oder besitzen oder beantrag(t)en Sie einen Ausweis nach dem Behindertenrecht?  
 nein  ja \_\_\_\_\_
- Haben Sie neben der beantragten Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Pflegebedürftigkeit bzw. Invalidität (auch Zusatzversicherung) noch weitere Leistungen zu erwarten oder sind solche beantragt?

<input type="checkbox"/> Gesetzliche Rentenversicherung	EUR/Jahr	<input type="checkbox"/> Berufsständische Versorgung	EUR/Jahr
<input type="checkbox"/> Betriebliche Altersversorgung	EUR/Jahr	<input type="checkbox"/> Private Pflege(renten)versicherung	EUR/Jahr
<input type="checkbox"/> Beamtenversorgung	EUR/Jahr	<input type="checkbox"/> Sonstige private Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-Absicherung	EUR/Jahr
<input type="checkbox"/> Keine			
- Sind Sie uneingeschränkt arbeitsfähig, üben Ihre berufliche Tätigkeit in vollem Umfang aus und waren in den letzten 5 Jahren nicht länger als 2 Wochen zusammenhängend arbeitsunfähig?  
 ja  nein Wenn nein, warum und ggf. wie lange? \_\_\_\_\_



## AVB des Makler

Der Versicherer ist nicht  
Verwender der AVB, die von  
einem Makler entworfen und  
auf dessen Veranlassung in  
den Versicherungsvertrag  
einbezogen worden sind.  
[BGH Beschluss vom 22.7.2009 IV ZR 74/08]



### PANTAENIUS-YACHT-INSASSENUNFALL-BEDINGUNGEN (PYIUB) 11043/0112

- § 1 Geltungsbereich der Versicherung  
1. Die Versicherung bezieht sich weltweit auf Unfälle im ursächlichen Zusammenhang mit dem Gebrauch des in der Police bezeichneten Fahrzeuges und seiner Besätze auf privaten Fahrten und Regatten sowie während des Festmachens, des Liegens und der Benutzung in Häfen inklusive Landgängen von nicht mehr als 48 Stunden, während des Auf- und Absteigens, der Instandhaltung, der Wartung, des Umbaus und der Reparatur. Ebenfalls mit umfasst ist die Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten (Jetski, Wasserski), Schwimmen, Schnorcheln und Tauchen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges geschieht.  
2. Die Versicherung gilt auch für Unfälle, welche sich im Zusammenhang mit dem Gebrauch einer seitens des Versicherungsnehmers gecharterten und von ihm geführten Yacht ereignen, es sei denn, die Charter beträgt mehr als 2 Wochen, beinhaltet die Teilnahme an Regatten oder eine kommerzielle Nutzung der Yacht.
- § 2 Versicherte Personen  
1. Versicherte Personen sind der Fahrzeugeigner sowie folgende berechnete Personen: Schiffsführer, Crewmitglieder, Besucher und Gäste und unentgeltlich beauftragte Personen, die mit der Wartung, dem Instandhalten, dem Auf- und Absteigen, dem Umbau und der Reparatur beschäftigt sind.  
2. Im Falle der Nutzung einer gecharterten Yacht gem. § 1 Nr. 2 gelten lediglich der Versicherungsnehmer als Schiffsführer sowie dessen Crewmitglieder als versichert.
- § 3 Gegenstand der Versicherung  
1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.  
2. Als Unfall gelten auch:  
a) wenn durch eine erhöhte Kräfteeinwirkung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gerissen oder zerrissen werden oder Bauch- oder Unterleibslücke entstehen. Dies gilt auch für Bandscheibenverfälle, soweit keine Verschädigung oder Degeneration vorliegt (siehe auch § 5);  
b) Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser. Von einem Ertrinken wird auch dann ausgegangen, wenn eine versicherte Person über Bord gegangen ist und nicht innerhalb eines Monats wiedergefunden werden kann;  
c) lauthygieische Gesundheitsschädigungen bei lizenzierten oder in Ausbildung befindlichen Tauchern wie Caissionskrankheit oder Barotrauma, ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann. Kosten für eine notwendige Behandlung in einer Dekompressionskammer sind im Rahmen von § 4 Nr. 4 ebenfalls mitversichert;  
d) Gesundheitsschädigungen durch plötzlich austretende Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken und Säuren;  
e) wenn die versicherte(n) Person(en) unfallbedingt unter Teiltaub, Wundstarrkrampf, Wundinfektionen leidet;  
f) Nahrungsmittelvergiftungen durch eine einmalige Einnahme eines giftigen Nahrungsmittels, vorausgesetzt, eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung tritt innerhalb von 48 Stunden ein und wird innerhalb dieser Zeit ärztlich festgestellt.
- g) Gesundheitsschäden versicherter Personen durch die rechtmäßige Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen.  
3. Seenotrettungs- und Suchkosten sind im Leistungsumfang von § 4 Nr. 3 ebenfalls versichert.  
4. Ein Unfall liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person infolge einer Entführung oder Entnahme, die während der Dauer des Versicherungsschutzes beginnt, Gesundheitsschädigung durch Nahrungsmittel- oder Medikamenteneizung bzw. von unsachgemäßer Verabreichung notwendiger Pharmaka oder Nahrungsmittel erleidet.
- § 4 Vereinbarte Leistung  
Die vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.  
Die Versicherung gilt nach dem Pauschalsystem. Der Teilbetrag pro versicherte Person ergibt sich daher aus der vereinbarten Pauschalsumme geteilt durch die versicherten Personen an Bord. Er ist begrenzt durch die vereinbarte Höchstversicherungssumme pro Person.  
Für die Entfaltung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.  
1. Invaliditätsleistung  
a) Voraussetzung für die Leistung  
Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).  
Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.  
Die Invalidität ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen unter Vorlage eines Arztattestats bei uns geltend gemacht worden.  
Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.  
b) Art und Höhe der Leistung  
Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt. Grundlage für die Bemessung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:  
- Arm 75%  
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 70%  
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 65%  
- Hand 60%  
- Daumen 25%  
- Zeigefinger 16%  
- anderer Finger 10%  
- mehrere Finger einer Hand (jedoch maximal 60%)  
- Bein über der Mitte des Oberschenkels 75%  
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 70%  
- Bein bis unterhalb des Knies 65%  
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 60%  
- Fuß 50%  
- große Zehe 8%  
- andere Zehe 4%  
- Auge 50%  
- sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Unfall bereits verloren war 75%  
- Gehör auf einem Ohr 35%  
- sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor dem Unfall bereits verloren war 50%  
- Geruchssinn 15%  
- Geschmackssinn 16%

## Antragsfragen des Maklers

Wird im Rahmen von Vertragsverhandlungen ein sogenannter Maklerfragebogen verwendet, handelt es sich bei den dort gestellten und beantworteten Gefahrumstandsfragen nicht um Fragen des Versicherers i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 VVG.

[OLG Hamm Urteil vom 3.11.2010 I-20 U 38/10]

## Haftung des Versicherers für den Makler



Hat ein Versicherer die Führung der Vertragsverhandlungen mit einem Kunden ausschließlich einem selbstständigen Vermittler bzw. Vermittlungsunternehmen überlassen, so können ihm dessen Erklärungen gem. § 278 BGB zugerechnet werden.

[OLG Dresden Urteil vom 19.11.2010 7 U 1358/09 u.

OLG Saarbrücken Urteil vom 4.5.2011 5 U 502/10-76]

- Einleitung
- **Pflichten**
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung



## Pflichten

- Die Pflichten des Versicherungsmaklers
- Erweiterung der Pflichten durch die EU-Vermittlerrichtlinie
- Erweiterung der Pflichten durch IMD 2



## Zustandekommen des Maklervertrag

Ausdrücklich od. Konkludent

Geschäftsbesorgungsvertrag

Mit dienst- und werkvertraglichen  
Elementen



Dauerschuldverhältnis

## Die Pflichten des Versicherungsmaklers

**BGH 94, 356**

- Generelle Pflichten
- Pflichten vor Abschluss des VV
- Pflichten bei Abschluss des VV
- Pflichten nach Abschluss des VV



## Generelle Pflichten

Interessenwahrnehmungspflicht

Aufklärungspflicht

Beratungspflicht

Erkundigungs- und Informationspflicht

Weisungsfolgepflicht

Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten

Herausgabe- und Weiterleitungspflichten

Verschwiegenheitspflicht

## Beispiel:

- Vermittlung von unbezahlbarer Versicherung  
(LG Aachen 8.4.2003, VersR 2003, 1440)
- Vermittlung eines Luftfahrtversicherers ohne Zulassung  
(Hanseatische OLG 3.7.2002, VersR 2002, 1507)
- Abtretung von Zahlungsansprüchen aus Handelsvertretervertrag  
(BGH 10.02.2010 VIII ZR 53/09)



## **Grenzen der generellen Pflichten**

Der Versicherungsmakler, der sich einem privat krankenversicherten Kunden gegenüber verpflichtet hatte, die Zweckmäßigkeit seines Versicherungsschutzes und die Prämiengestaltung zu überprüfen, war im Jahr 2002 noch nicht gehalten, bei seiner Prüfung eine etwaige künftige Rechtsänderung zu berücksichtigen, durch die Alterungsrückstellungen beim Wechsel des Krankenversicherungsunternehmens übertragbar wurden.

[BGH Beschluss vom 27. Mai 2009 - III ZR 231/08]

## **Pflichten vor Abschluss des VM**

Betätigungspflicht

Risikoanalyse

Entwicklung eines Deckungskonzepts

Nachfragen

Risiko von sich aus untersuchen

Auswahl des Versicherers

## Beispiel:

Deckungssumme:

Vermögensschadenhaftpflicht

Sachversicherung





## SteuerR

Ein Versicherungsmakler muss einem VN die finanziellen Nachteile der Kündigung einer steuerbegünstigten Kapitallebensversicherung eingehend darstellen.

[OLG Saarbrücken Urteil vom 4.5.2011 5 U 502/10-76]



## Auswahl des Versicherers

- ❖ Versicherungsmarkt auf die bestmöglichen Angebote untersuchen
- ❖ Konkrete Angebote diverser Versicherer einholen
- ❖ Prüfen und vergleichen
- ❖ Bestmöglicher und günstigster VS

## Beispiel:

Erweiterte Wohngebäudeklausel

Zeckenklausel

## **Pflichten bei Abschluss des VV**

Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft

Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere

Prüfungspflicht hinsichtlich

**Police**

**Deckungsnote**

## **Pflichten nach Abschluss des VV**

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

## **Beispiel:**

Ausfalldeckung in der PHV

## Fristen in der Unfallversicherung

Der in die Abwicklung eines Unfallschadens eingeschaltete Versicherungsmakler muss den Versicherungsnehmer regelmäßig auf die Frist zur ärztlichen Feststellung einer Invalidität und ihrer Geltendmachung gegenüber dem Versicherer nach § 7 I (1) AUB (1994) hinweisen, wenn für ihn erkennbar ist, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen den Unfallversicherer ernsthaft in Betracht kommen.

[BGH Urteil vom 16. Juli 2009 - III ZR 21/09]

## EU-Vermittlerrichtlinie

- 22.5.2007
- GewO
- VersVermV
- VVG



## VVG

- Beratung
- Beratungsgrundlage
- Dokumentation
- Neue Anspruchsgrundlage

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

- Beratungsgrundlage
- Beratungs- und Dokumentationspflichten
- Weitere Bestimmungen

## Beratungsgrundlage

- § 60 Abs. 1 VVG
- Markt- und Informationsgrundlage
- Marktuntersuchung ist zwingende Voraussetzung

## Vereinbarungsmöglichkeiten

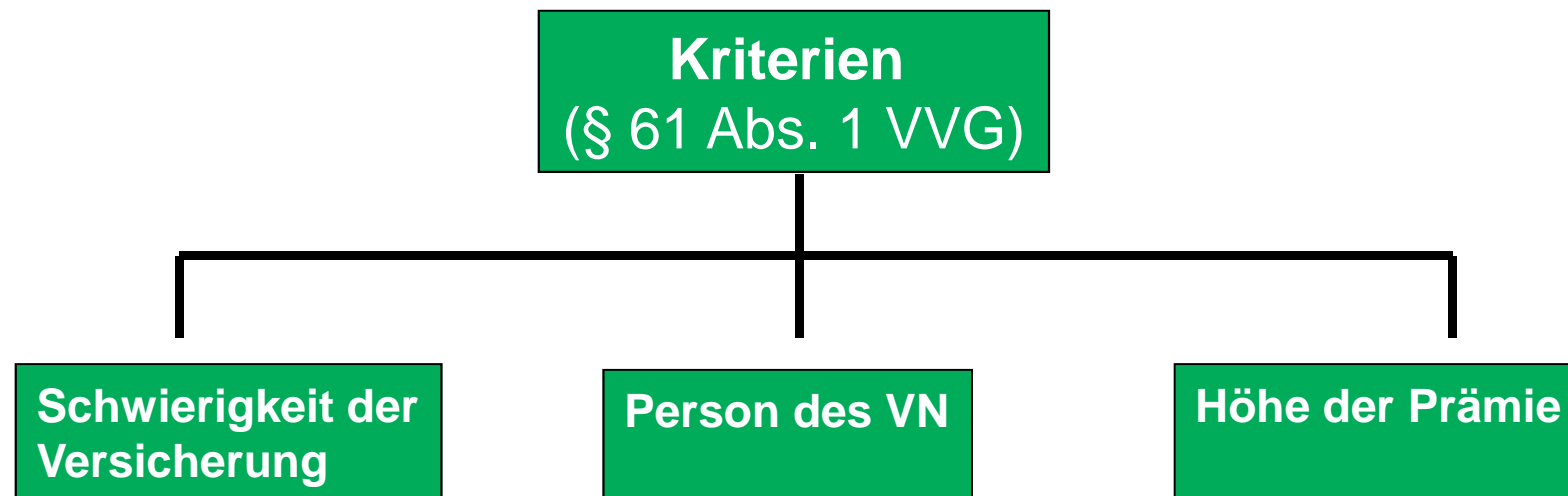
- § 60 Absatz 2 Satz 1 VVG  
Eingeschränkter Vertragsauswahl
  
- § 60 Absatz 3 VVG  
Verzicht

## Beratungs- und Dokumentationspflichten

### § 61 VVG

- Wünsche und Bedürfnisse
- Umfang der Beratung
- Gründe für den erteilten Rat angeben

## Umfang der Beratung



# Dokumentation

Dokumentation der Beratung

[www.Vermittlerprotokoll.de](http://www.Vermittlerprotokoll.de)

Beratungsprotokoll

<http://www.vermittlerprotokoll.de>  
<http://www.beratungsprozesse.de/>

Arbeitskreis  
**VERMITTLERRICHTLINIE  
DOKUMENTATION**

**Der Arbeitskreis**  
Rechtsquellen  
Arbeitsergebnisse  
Download  
Nutzungsvereinbarung  
Softwarevergleich  
Forum  
Newsletter  
Sponsoren  
Impressum

Der Arbeitskreis wird von folgenden Unternehmen gefördert. [Weiter...](#)

### Der Arbeitskreis „EU-Vermittlerrichtlinie - Dokumentation“

Im Januar 2003 veröffentlichten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie über Versicherungsvermittlung. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist, den Verbraucher zu schützen und seine Stellung zu verbessern. Die Regelungen traten in Deutschland am 22. Mai 2007 in Kraft. Sie haben unmittelbare Auswirkungen auf Arbeitsweise und Abläufe im Betrieb des Versicherungsmaklers.

Der „Arbeitskreis EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation“ hat sich zum Ziel gesetzt, Versicherungsmaklern Hilfestellung und Orientierung bei der Umsetzung der umfangreichen Beratungs- und Dokumentationspflichten zu geben, die aus der Richtlinie resultieren. Dazu entwickelt er praktikable Lösungen und Arbeitshilfen, die den Makler bei seiner Tätigkeit unterstützen sollen.

Schwerpunkt sind Vorschläge für

- Maklerauftrag und Vollmacht
- Mindeststandards für das Breitengeschäft (Privat)
- Auswahlkriterien beim Rat des Maklers
- Risikoanalysen
- Umsetzung der Ergebnisse in den Workflow des Maklers

Diese Vorschläge kann der Versicherungsmakler in seine eigenen Arbeitsmittel integrieren und seiner individuellen Arbeitsweise entsprechend modifizieren.

Die Vorlagen sind für Makler kostenlos. Softwarehersteller und Versicherungsunternehmen können sie ebenfalls in ihre Programme integrieren. Sie tragen damit zur Verbesserung ihres Angebotes bei und erleichtern die Arbeit des Maklers. Bitte beachten Sie dazu unsere [speziellen Hinweise...](#)

Alle Ergebnisse werden von Arbeitsgruppen entwickelt, in denen erfahrene Praktiker aus den beteiligten Verbänden und Verbänden ebenso mitarbeiten wie renommierte Wissenschaftler: Prof. Dr. Helmut Schirmer, FU Berlin, und Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, HU Berlin, bringen ihre Kompetenz insbesondere zum Maklervertrag und Beratungsprotokoll ein, und der [Bundesverband der Verbraucherschützer \(vzbv\)](#) begleitet den Arbeitskreis mit Schwerpunkt auf Entwicklung der Risikoanalysen. So werden dem Versicherungsvermittler ausgewogene und praxisbezogene Ergebnisse zur Verfügung gestellt, die regelmäßig aktualisiert werden.

Gern halten wir Sie über die weiteren Arbeitsschritte und Ergebnisse auf dem Laufenden. Tragen Sie sich bitte hierzu in unseren [E-Mail-Verteiler](#) ein. Sollten Sie Fragen haben, besuchen Sie bitte unser [Diskussionsforum...](#)

Der Arbeitskreis bedankt sich bei den Versicherungsgesellschaften, allen voran der [VHV](#), ohne deren Unterstützung die umfangreiche und zeitaufwändige Arbeit nicht möglich ist. Unsere Unterstützer finden Sie [hier...](#)

© 2004 - 2010 Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation  
Der Arbeitskreis wurde von den Berufsverbänden/Servicegesellschaften [BMVF](#) (ehemals [IVM](#) und [VVV](#)), [BVK](#), [CHARITA](#) Borse für Versicherungen AG, [germanBroker.net](#) AG und [Verband der Fairsicherungsmakler](#) gegründet. [Impressum](#)

Start | WPR\_Einsteiger\_bww.ppt | Vermittlerrecht\_DAA\_1... | Arbeitskreis EU Vermi... | Desktop durchsuchen | 14:02



## Mindeststandards in der PHV

Vorsorgeversicherung von mindestens 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und mindestens 50.000 € für Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert.

Schäden durch elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung sind bis mindestens 50.000 € versichert.

Das Gewässerschaden-Risiko für im Haushalt übliche gewässerschädliche Stoffe wie Farben, Lacke, Heizöl, etc. in Kleingebinden bis 50l/KG ist mitversichert, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt.

(Um-)Baumaßnahmen im Umfang von bis zu 50.000 € Bausumme sind versichert.



## Bsp.: PHV

Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gehen Sie auf die Jagd?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von mehr als 50.000 Euro durchzuführen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Möchten Sie eigene Schadenersatzforderungen, die nicht befriedigt werden können, mitversichern?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



## Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie einen Unterversicherungsverzicht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wünschen Sie Versicherungsschutz gegen Schäden infolge von Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Überspannungsschäden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird eine Versicherung der Gebäude- und Mobiliarverglasung gewünscht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



## Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie die Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit ohne Anrechnung eines Mitverschuldens?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wünschen Sie für Ihren Hausrat eine Unbenannte Gefahren-/Allgefahrendeckung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Soll der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln und Wäsche auf der Leine versichert werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sollen Schäden durch Verpuffung, Rauch und Ruß mitversichert sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## **Bsp.: Wohngebäudeversicherung / Mindeststandard**

Keine Abweichung, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) „empfohlenen“ Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008 und Klauseln 2008.

Überspannungsschäden durch Blitz sind mindestens mit 10.000 Euro versichert.

Feuer-Nutzwärmeschäden sind versichert



## Bsp.: Wohngebäude

Sind Fußbodenheizungen, Schwimmbäder oder Fotovoltaikanlagen vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind auf dem Versicherungsgrundstück Rohre vorhanden, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sollen Schäden durch Graffiti mitversichert sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sollen Sachverständigenkosten mitversichert sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sollen die Kosten für die Dekontamination verseuchten Erdreichs mitversichert sein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## Mindeststandards in der Krankentagegeldversicherung

- Rückfallerkrankungen: Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankungen werden bei der Berechnung der Karenzzeit zusammengerechnet.
- Der Versicherungsschutz kann vor Eintritt des Leistungsfalles ohne Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten angepasst werden.
- Verkürzung der Karenzzeit bei Statuswechsel eines Arbeitnehmers ist ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten möglich.
- Verzicht auf Alkoholklausel.
- Leistungen bei ausschließlich schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

## Risikoanalyse in der Krankentagegeldversicherung

### Wünschen Sie eine der folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes?

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Absicherung über das Nettoeinkommen hinaus   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Verzicht des Versicherers auf das ordentliche Kündigungsrecht in den ersten 3 Jahren           | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Verbesserter Versicherungsschutz im Ausland  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Leistungen auch während eines Kur- oder Sanatoriumsaufenthalts oder gesetzlichen Reha-Maßnahme | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Leistungen auch bei teilweise Arbeitsunfähigkeit   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Leistungen während einer Entziehungskur  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Leistungen bei Arbeitslosigkeit über MB/KT hinaus  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Leistungen bei Berufsunfähigkeit über MB/KT hinaus   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |



- Einleitung
- Pflichten
- **Rechtsfolgen der Pflichtverletzung**
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung

## Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

- Anspruchsgrundlagen
- Beweislast
- Mitverschulden
- Verjährung

## Anspruchsgrundlage

§ 63 VVG / Pflicht aus § 60 und § 61 VVG

§ 280 BGB / Sonstige

# Beweislast

Grundsätzlich

Grundlegende Veränderung der Beweislast durch  
Beratungsprotokoll

Erhöhung des Prozessrisikos

Bsp.: Arzthaftpflicht

# Mitverschulden

## Grundsatz

[BGH 94, 361]

## Vertragliche Pflichten



## Verjährung

Grundsatz: BGB



3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10 Jahre max.

- Einleitung
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- **Haftungsbeschränkung**
- Abschließende Betrachtung



## **Vertragliche Haftungsfreizeichnung**

Individualvertraglich:

Verschulden

Summenmäßige Haftungsbegrenzung

Abkürzung der Verjährungsfrist





## **Vertragliche Haftungsfreizeichnung**

Haftungsbegrenzung in AGB:

Verschulden

Summenmäßige Haftungsbegrenzung

Abkürzung der Verjährungsfrist

## Verzicht auf die Beratung

.....**darauf hingewiesen worden, dass sich der**  
**Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit**  
**auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler**  
**einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von**  
**Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu**  
**machen.**



## **Analoge Anwendung des § 6 Abs. 6 VVG?**

**Ausnahmen von der Beratungspflicht für den Versicherer:**

Großrisiken nach § 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG

Versicherungsmakler

Vertrag im Fernabsatz nach § 312b Abs. 1 und 2 BGB



## **Analoge Anwendung des § 6 Abs. 6 VVG?**

### **Ausnahme für den Versicherungsvermittler:**

Großrisiken nach § 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG ~ § 65 VVG [+]

Vertrag im Fernabsatz nach § 312b Abs. 1 und 2 BGB:

**Versicherungsvertreter: [+]**

**Versicherungsmakler: [-]**

## Fehlende Dokumentation der Beratung

Gesetzliche Pflicht des Vermittlers

Begründet einen gesetzlich normierten  
Schadensersatzanspruch

Verändert die Beweislast dramatisch



## Versicherungsschutz des Vermittlers

### Ziff. 5.1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind **Haftpflichtansprüche** wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch **wissentliches Abweichen von Gesetz**, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung

- Einleitung
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- **Abschließende Betrachtung**

## Abschließende Betrachtung

- Erhöhung der Spezialisierung
- IT – Gestützte Beratungsprozesse





Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit